

UPDATE – AUSDEHNUNG DER UNTERGRENZEN VON ABTRETUNGS- UND ABFINDUNGSPREISEN AUF SÄMTLICHE FÄLLE DES GESELLSCHAFTERWECHSELS

1. Ausgangssituation

Der OGH hat in seinen vorangegangenen Entscheidungen (6 Ob 35/16i, insbesondere aber 6 Ob 64/20k und 6 Ob 96/20s) – wir haben dazu umfassend berichtet) bereits dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung Rechnung getragen und eine Verkürzung des Abtretungspreises (nur) in Fällen der Exekution, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eines Gesellschafters oder Abweisung eines solchen (mangels kostendeckendem Vermögens) als sittenwidrig und sohin nichtig qualifiziert.

Diese Haltung wurde vom 6. Senat durchaus schlüssig dahingehend argumentiert, dass ein redlicher Schuldner eine derartige Verkürzung (bloß im Insolvenzfall) nicht hinnehmen würde, da sich diese Regelung negativ auf seinen eigenen Haftungsfonds gegenüber den Gläubigern auswirken würde, aber keine schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft einer Abfindung zum Verkehrswert entgegenstehen würden. Da die Gläubigerbefriedigung allerdings Vorrang vor Gesellschafterinteressen hat, ist eine gläubigerverkürzende Bestimmung sittenwidrig.

Weiters hat der OGH (insbesondere in 6 Ob 64/20k und 6 Ob 96/20s) wesentliche Kriterien für den Abtretungspreis, welcher im Anwendungsfall eines Aufgriffsrechts zu bezahlen ist, festgelegt. Zusammengefasst ist wohl ein Abschlag bis zu 30 % des Verkehrswertes zulässig, sollte jedoch die Bestimmung vorsehen, dass zum Buchwert oder weniger als 50 % des wahren Wertes abgefunden wird, ist diese Bestimmung sittenwidrig bzw. nichtig. In diesem Fall ist mangels gültiger Vereinbarung der volle Verkehrswert zu bezahlen. Eine strukturierte Erörterung der bisherigen Judikatur zu dieser Thematik finden Sie in unseren [Newslettern 12-2020](#) sowie [03-2021](#).

2. Erweiterung des Begrenzungsverbot des Abtretungs- oder Abfindungspreises

Die erst kürzlich ergangene Entscheidung **6 Ob 86/21x**, legt unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes nunmehr fest, dass künftig auch Aufgriffe von Geschäftsanteilen aufgrund **freiwilligen Ausscheidens** (beispielsweise durch Anteilsübertragung) oder **Ableben eines Gesellschafters** ebenfalls den vorstehenden Kriterien entsprechen müssen. Dies beschränkt künftig auch die praxisübliche "freie" (also ohne deren Beschränkung mögliche) Abtretung von Anteilen zwischen Gesellschaftern und/oder deren Nachkommen.

Eine Bestimmung zur Beschränkung (unter den Verkehrswert) ist bei Aufgriffsrechten allerdings dann zulässig, wenn sie sämtliche Konstellationen des freiwilligen und unfreiwilligen Ausscheidens aus der Gesellschaft gleich behandelt.

Dadurch wurde der Anwendungsbereich der Abtretungs- oder Abfindungspreisgrenze wesentlich erweitert und müssen daher künftig **sämtliche Aufgriffsfälle** – egal ob freiwillig, unfreiwillig, verschuldet oder unverschuldet ausgeschieden – **zum gleichen Abtretungs- oder Abfindungspreis erfolgen**.

Zudem besteht nicht mehr die Möglichkeit in Gesellschaftsverträgen (oder Syndikatsverträgen) einzelne Tatbestände durch (Aufgriffs-)Fälle dadurch zu sanktionieren, dass ein wesentlicher Abschlag auf den Abtretungs- oder Abfindungspreis bei deren Eintritt zur Anwendung gelangt.

Abschließend hält der 6. Senat treffend fest, dass durch diese Entscheidung keinesfalls die Absicht verfolgt würde, Abfindungspreisbeschränkungen generell zu verbieten. Daher kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine Regelung, welche für sämtliche Gesellschafterwechsel einen Abschlag auf (beispielsweise) 75 % des Verkehrswertes vorsieht, als wirksam vereinbart qualifiziert werden würde.

3. Zusammenfassung

Grenzen für Abtretungs- oder Abfindungspreise (vgl. zu derartigen Ausscheidensfällen bei der Kapitalgesellschaft Anlage./1) können künftig nur noch in gleicher Höhe für alle Fälle des Ausscheidens sowie für alle Gesellschafter wirksam vereinbart werden. Ein Abschlag vom Abtretungs- oder Abfindungspreis ist nur dann zulässig, wenn er sämtliche Gesellschafter in jeder Konstellation der Anteilsübertragung gleichermaßen trifft.

Sollte eine Bestimmung eine Ungleichbehandlung betreffend die Höhe des Abtretungs- oder Abfindungspreises eines Gesellschafters vorsehen, ist diese im Einzelfall derart zu korrigieren, dass es nicht zu einer Benachteiligung, insbesondere der Gläubiger des Gesellschafters, kommt.

Daher können künftig als Schutzmaßnahmen Abtretungs- oder Abfindungspreise, welche wesentlich unter dem Verkehrswert liegen, nicht mehr für einzelne Aufgriffsfälle wirksam vereinbart werden.

Ein anderes probates Mittel um den Kreis der Gesellschafter im Fall einer Insolvenzeröffnung (über das Vermögen eines Gesellschafters) exklusiv zu halten, ist die Vinkulierung (Zustimmungsrecht zur Abtretung) der Geschäftsanteile. Durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag kommt dann den anderen Gesellschaftern ein Veto-Recht bei der Übertragung eines Geschäftsanteils zu und kann sohin die Anteilsübertragung verhindert werden. Ob sich der OGH auch mit dieser Thematik noch kritisch auseinandersetzen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Für eine kompetente rechtliche Beratung in all diesen Fragen stehen Ihnen die Experten der HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Felix Hasch](#)

Abfindungspflichtige Ausscheidensfälle eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft

Ausscheidensfälle des Umgründungsrechtes:

Verschmelzung AG auf GmbH gemäß § 234 b AktG	Anteilsinhabern einer übertragenden Gesellschaft welche gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, steht gegenüber der übernehmenden oder neuen Gesellschaft oder dem Dritten, der die Barabfindung angeboten hat, das Recht auf angemessene Barabfindung gegen Hingabe seiner Anteile zu.
Widerspruch gegen Umwandlung gemäß § 253 AktG	Gesellschaftern, die gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, steht gegenüber der Gesellschaft oder einem Dritten, der die Barabfindung angeboten hat, das Recht auf angemessene Barabfindung gegen Hingabe seiner Aktien zu.
Verschmelzung auf Gesell- schaft mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten gemäß § 10 Abs 1 EU-VerschG	Jedem Gesellschafter, der zum Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, gebührt eine angemessene Barabfindung.
Umwandlung durch Übertragung auf den Hauptgesellschafter gemäß § 2 Abs 2 Z 3 UmwG	In diesem Fall hat der Hauptgesellschafter den anderen Gesellschaftern eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung der Umwandlung bekanntgemacht wurde; der Anspruch verjährt innerhalb von drei Jahren.
nicht verhältnismäßige Spaltung gemäß § 9 Abs 1 SpaltG	Jeder Anteilsinhaber der einer nicht verhältnismäßigen Spaltung nicht zugestimmt hat, hat Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile.
Rechtsform übergreifende Spaltungen gemäß § 11 Abs 1 SpaltG	Im Falle einer Rechtsform übergreifenden Spaltung (neue Gesellschaft hat andere Rechtsform) hat jeder Anteilsinhaber der zum Spaltungsbeschluss Widerspruch erklärt hat, das Recht auf angemessene Barabfindung seiner Anteile.

Ausscheidensfälle auf Basis des Gesellschafterausschlussgesetzes (GesAusG):

§ 2 Abs 1 GesAusG	Der Hauptgesellschafter hat dem Minderheitsgesellschafter eine angemessene Barabfindung für seine Gesellschaftsanteile (10 %) zu gewähren. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag an dem die Eintragung des Ausschlusses bekanntgemacht wurde fällig und der Anspruch darauf verjährt innerhalb von drei Jahren. Ab der Beschlussfassung wird der Anspruch mit 2 % p.a. verzinst.
-------------------	--